

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 25. Mai 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2007) und **Antwort**

Versorgungsvertrag der Justizvollzugsanstalt Moabit mit den HELIOS Kliniken GmbH (vormals Klinik Emil von Behring)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann wurde der Vertrag über die Versorgung mit Medikamenten der Justizvollzugsanstalt Moabit mit der HELIOS Kliniken GmbH (vormals Klinik Emil von Behring) geschlossen?

Zu 1.: Der Versorgungsvertrag wurde am 28. August 2001 geschlossen und am 17. Oktober 2001 vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekerwesen genehmigt.

2. Welche Stellen innerhalb der Senatsverwaltung für Justiz (Senatorin, Staatssekretär, Abteilung, Referat etc.) waren an der am 03. Juli 2001 erfolgten Genehmigung, den Versorgungsvertrag ohne öffentliche Ausschreibung zu vergeben, beteiligt, und welche Gründe lagen dieser Entscheidung zugrunde?

Zu 2.: Mit Schreiben vom 3. Juli 2001 wurde der Justizvollzugsanstalt Moabit mitgeteilt, dass gegen den beabsichtigten Abschluss der Versorgungsvereinbarung mit der Zentralklinik Emil von Behring keine Bedenken bestehen. Das Schreiben wurde vom damaligen Haushaltsreferenten der Abteilung Justizvollzug schlussgezeichnet, nachdem zuvor der von der Justizvollzugsanstalt Moabit beabsichtigte Vertragsabschluss von der Vertreterin des Abteilungsleiters Justizvollzug unter Beteiligung des Haushaltsreferats der Senatsverwaltung für Justiz gebilligt worden war.

Der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Moabit, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, lag die besondere Dringlichkeit des Vertragsabschlusses zugrunde, da die bis dahin liefernde Apotheke des Krankenhauses Moabit der Justizvollzugsanstalt Moabit im Hinblick auf die bevorstehende Schließung mitgeteilt hatte, dass bereits ab August 2001 keine Arzneimittellieferung mehr

möglich sei. Die Einschätzung der Justizvollzugsanstalt Moabit, dass gemäß AV 7.1 zu § 55 LHO i. V. m. § 3 Nr. 4 a) und f) VOL/A wegen der besonderen Dringlichkeit von einer Ausschreibung abgesehen werden konnte, wurde und wird nach wie vor von der Senatsverwaltung für Justiz geteilt und ist auch vom Rechnungshof von Berlin nicht beanstandet worden.

3. Wie hoch war die im ursprünglichen Versorgungsvertrag vereinbarte Kostenpauschale?

Zu 3.: Die Versorgungspauschale betrug im ursprünglichen Versorgungsvertrag 13 % des Netto-Preises der gelieferten Arzneimittel zuzüglich MwSt.

4. Wie hoch war die in der Laufzeit des Versorgungsvertrages tatsächlich in Rechnung gestellte und bezahlte Versorgungspauschale?

Zu 4.: Die tatsächlich in Rechnung gestellte und bezahlte Versorgungspauschale betrug während der Laufzeit des Versorgungsvertrages ebenfalls 13 %.

5. Gab es während der Vertragslaufzeit vom 01. September 2001 bis zum 31. März 2006 bei den Geschäftsbedingungen, insbesondere bei der Höhe der Kostenpauschale, Veränderungen, wenn ja, welche, und liegen diesen Veränderungen schriftliche Vereinbarungen zugrunde?

6. Welche Gründe lagen ggf. diesen Änderungen zugrunde, und wurden diese Änderungen durch die Senatsverwaltung für Justiz genehmigt?

Zu 5. und 6.: Während der gesamten Laufzeit des Versorgungsvertrages gab es weder Änderungen bei den Geschäftsbedingungen noch bei der Kostenpauschale. Daran hat sich auch durch die Übernahme der ehemaligen Zen-

tralklinik Emil von Behring durch die HELIOS Kliniken GmbH im Juli 2004 und die daraufhin erfolgte Zusammenlegung der beiden Berliner Krankenhausapotheken des HELIOS Konzerns zum 1. März 2005 am Standort Buch nichts geändert.

7. Aus welchen Gründen wurde der Versorgungsvertrag bis in das Jahr 2006 nicht gekündigt?

Zu 7.: Die Kündigung der Versorgungsvereinbarung sollte in Absprache mit dem Rechnungshof von Berlin ebenso wie die öffentliche Ausschreibung der Lieferleistungen zeitnah mit der Inbetriebnahme des neuen Justizvollzugskrankenhauses Berlin erfolgen. Durch die zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme des JVK Berlin wurde der Versorgungsvertrag erst mit Schreiben der Justizvollzugsanstalt Moabit vom 12. September 2005 zum 31. März 2006 gekündigt.

8. Wer traf die Entscheidung, von dem vertraglich eingeräumten Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen?

9. Lag den Entscheidungen, von dem vertraglich eingeräumten Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, jeweils eine Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz zugrunde?

10. Wenn nein, wurde die Senatsverwaltung für Justiz über die jeweiligen Entscheidungen, von dem vertraglich eingeräumten Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, in Kenntnis gesetzt?

11. Falls ja, zu welchem Zeitpunkt?

Zu 8. bis 11.: Die Entscheidung, den Versorgungsvertrag erst zum 31. März 2006 zu kündigen, war - wie bereits erwähnt - bedingt durch die zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme des Justizvollzugskrankenhauses Berlin und erfolgte während dieser Zeit in regelmäßiger Abstimmung zwischen der Justizvollzugsanstalt Moabit, dem Rechnungshof von Berlin und der Senatsverwaltung für Justiz.

12. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Justiz den Umstand, dass der Versorgungsvertrag nicht datiert ist?

Zu 12.: Von dem Versorgungsvertrag existieren zwei Ausfertigungen, wovon nur die für die Justizverwaltung bestimmte Ausfertigung versehentlich nicht datiert wurde, während die für den Träger der Zentralklinik Emil von Behring bestimmte Ausfertigung des Vertrages, die sich im Besitz der Krankenhausapotheke des HELIOS Klinikums Berlin-Buch befindet, auf den 28. August 2001 datiert ist.

13. Wie beurteilt die Senatsverwaltung für Justiz den Umstand, dass die HELIOS Kliniken GmbH laut Schreiben an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheits-

schutz und technische Sicherheit Berlin vom 24. Februar 2005 davon ausgeht, dass der Versorgungsvertrag am 17. Oktober 2001 abgeschlossen wurde, obwohl der Senatsverwaltung für Justiz der vorliegende Versorgungsvertrag nicht datiert ist?

Zu 13.: In dem zitierten Schreiben des HELIOS Klinikums Emil von Behring vom 24. Februar 2005 an das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin wurde irrtümlich das Datum der Genehmigung des Versorgungsvertrages (17. Oktober 2001) mit dem Datum des Vertragsabschlusses (28. August 2001) verwechselt. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen zu 1) und zu 12) verwiesen.

14. Kann die Senatsverwaltung für Justiz ausschließen, dass es verschiedene Versorgungsverträge zwischen den Justizvollzugsanstalt Moabit und der HELIOS Kliniken GmbH gegeben hat?

Zu 14.: Ja.

15. Gab bzw. gibt es (seit dem Jahr 2001) weitere Geschäftsbeziehungen zwischen der Senatsverwaltung für Justiz sowie untergeordneter Behörden und der HELIOS Kliniken GmbH?

Zu 15.: Nein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in Einzelfällen auch Gefangene in Krankenhäusern der HELIOS Kliniken GmbH - wie auch in anderen externen Krankenhäusern - ambulant oder stationär behandelt werden, wenn dies medizinisch angezeigt ist und die erforderliche Behandlung nicht im Justizvollzugskrankenhaus Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 22. Juni 2007

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2007)